

Kopf Genehmigungsbehörde

Muster

Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Herrn/Frau _____

Adresse

Betrieb

VVVO-Nr.

Zulassungsnummer

wird die Genehmigung erteilt, bis zu

____ Rinder **oder** ____ Hausschweine **oder** ____ Pferde

je Schlachtvorgang auf seinem/ihrem Betrieb unter Verwendung einer mobilen Schlachteinheit (mE) zu schlachten

(Hinweis: rechtlich zulässig sind maximal 3 Rinder / 6 Schweine / 3 Pferde).

Diese Genehmigung gilt unbefristet befristet bis zum _____

Dieser Genehmigung liegt die Vereinbarung vom _____ zur Nutzung einer mE gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zwischen

(Name und Adresse des Eigentümers / der Eigentümerin des Tieres / der Tiere)

und dem nachfolgend genannten Schlachtbetrieb zugrunde:

(Firmenbezeichnung und Adresse des Schlachtbetriebes)

Gegenstand dieser Vereinbarung ist auch das vom o. g. Schlachtbetrieb entwickelte Nutzungskonzept für die zur Verwendung vorgesehene mE.

Die Vereinbarung hat mir, der Genehmigungsbehörde, am _____ vorgelegen. Die darin festgelegten Sachverhalte sind vollumfänglich einzuhalten.

Wesentliche Änderungen der Handhabung, insbes. des Nutzungskonzeptes, sind unverzüglich bei mir anzuzeigen.

Die Entblutung außerhalb der mE wird genehmigt, soweit der vorgesehene Standort der Schlachtung nicht in einer in Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Tierseuche festgelegten Sperrzone gemäß Artikel 4 Nr. 41 der Verordnung (EU) 2016/429 liegt.

Vor Beginn der Schlachtung sind mindestens folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt bereitzuhalten:

- a. Identitätsnachweise der Tiere
- b. Lebensmittelketteninformation

Kopf Genehmigungsbehörde

- c. Sachkundenachweis gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung.

Die nachfolgenden Hinweise auf bestehendes EU-Recht bitte ich zu beachten.

Rechtsbehelf
Kostenbescheid

Ort, Datum

Verantwortliche/r der Genehmigungsbehörde

Hinweise:

1. Der Termin, der genaue Ort der Schlachtung sowie die Art, die Kategorie (z. B. Kuh, Bulle, Kalb, Mastschwein, Sau, Eber) und Zahl der Schlachttiere ist mir mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin bekanntzugeben und mit mir abzustimmen.¹
2. Um die unverzügliche weitere Bearbeitung der/des Schlachtkörper/s sicherzustellen, hat die Eigentümerin / der Eigentümer des Tieres / der Tiere den Schlachtbetrieb über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens des geschlachteten Tieres / der geschlachteten Tiere beim Schlachtbetrieb zu informieren.¹
3. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb darf ausschließlich in Anwesenheit der amtlichen Tierärztin / des amtlichen Tierarztes durchgeführt werden.¹
4. Für die Betäubung / Tötung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern mittels Kugelschuss gemäß Anlage 1 Nr. 2.1.2 der Tierschutz-Schlachtverordnung muss eine waffenrechtliche Schießeraubnis Ihres/r zuständigen Ordnungsamtes / Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis Ihres Veterinäramtes vorliegen.²
5. Das Tierschutzschlachtrecht gilt vollumfänglich. Auf tierschutzrechtliche Regelungen, insbesondere auf die in Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geforderten Standardarbeitsanweisungen wird verwiesen.³
6. Bei der Entblutung außerhalb der mE ist das Blut so aufzufangen, dass die Kontamination des Erdbodens verhindert wird.¹ Derart gewonnenes Blut darf nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden¹ und ist als Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen⁴.

¹ Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/XXXX vom XX.XX.2021 (ABl. L XX vom XX.XX.2021))

² Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2982)

³ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1)

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)

7. Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht der amtlichen Tierärztin / des amtlichen Tierarztes erfolgen. ¹ Alle entfernten Eingeweide müssen mit dem geschlachteten Tier zum Schlachtbetrieb geliefert werden und als zu jedem einzelnen Tier gehörend identifiziert werden können.⁵
8. Die geschlachteten Tiere sind direkt, ohne jede ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb zu befördern.¹
9. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der/s geschlachteten Tiere/s im Schlachtbetrieb mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt werden. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen. ¹
10. Die von der amtlichen Tierärztin / dem amtlichen Tierarzt nach der Schlacht tieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 muss den / die Schlacht tierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden. ¹

⁵ Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004